

**Paritätische Einschätzung: Psychosoziale Prozessbegleitung –  
Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz an den Normenkontrollrat  
Beteiligung der Verbände**

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Beteiligung an dem Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung, der drei Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften des § 406g der Strafprozessordnung (StPO) zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) an den Normenkontrollrat erstattet werden soll (vgl. Bundestagdrucksache 18/4621, Seite 39 bis 42).

Hierzu äußert sich der Paritätische Gesamtverband gerne wie folgt:

**Best practice zu psychosozialer Prozessbegleitung**

Der Paritätische Gesamtverband sieht in der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019-2021“ von Schleswig-Holstein<sup>1</sup> ein gutes Beispiel, wie bestehende Lücken in der bundesgesetzlichen Regelung geschlossen wurden.

Ziel der Förderung ist die Umsetzung der in § 406 g StPO, im PsychPbG sowie im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) Schleswig-Holstein normierten psychosozialen Prozessbegleitung. Das gilt insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt sowie in Fällen von Nachstellungen, in denen keine gerichtliche Beiordnung einer Prozessbegleitung erfolgt ist sowie in Härtefällen nach Einzelfallprüfung. Das Angebot der

---

<sup>1</sup> Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019-2021, Ministerium für Justiz Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein.  
<https://www.foerderungdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Schleswig-Holstein/straffaelligenhilfe-und-opferschutz.html> (abgerufen am 26.08.2020).

psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich auch an Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind.<sup>2</sup>

Gefördert werden neben der psychosozialen Prozessbegleitung hier zum Beispiel auch Dolmetscherleistungen sowie Supervision, Fortbildung, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.<sup>3</sup>

## **Zu 1. Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten**

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten ohne ein Antragsverfahren aus. Die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung sollte möglichst automatisiert, schnell, unbürokratisch und früh erfolgen.

Ein formelles Antragsverfahren bedeutet immer zusätzlichen bürokratischen Aufwand und verlängerte Wartezeiten.

Zudem müssen bei minderjährigen Verletzten die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter\*innen tätig werden und den Antrag für die minderjährigen Verletzten stellen. Hierbei kann es zu erheblichen Interessenkonflikten kommen, wenn zum Beispiel ein Elternteil Täter\*in ist, der/die Täter\*in aus der Familie oder aus dem familiären Umfeld kommt.

Des Weiteren kann ein formelles Antragsverfahren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter\*innen und Bezugspersonen überfordern. Eine automatisierte Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte entlastet, unterstützt und stärkt die Familie und die Bezugspersonen. Das kann mittelbar zur Stabilisierung der minderjährigen Verletzten beitragen.

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit brauchen Kindern und Jugendliche als Opfer von rechtswidrigen Straftaten von Beginn an eine intensive Form der psychosozialen Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung sollte idealerweise vor einer Strafanzeige beginnen und über das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses dauern. Spätestens mit der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei, bei der Minderjährige Verletzte einer rechtswidrigen Tat geworden sind, sollte auf die psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen und bei weiteren Schritten einbezogen werden. So können sich minderjährige Verletzte auf den weiteren Ablauf des Ermittlungsverfahrens (zum Beispiel Vernehmungen, Beweiserhebung, Beweissicherung) und der Hauptverhandlung einstellen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie (s.o.): III.4 Projektförderung Maßnahmen des Opferschutzes, 4.1 Psychosoziale Prozessbegleitung, Zu II.1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage.

<sup>3</sup> Richtlinie (s.o.): III.4 Projektförderung Maßnahmen des Opferschutzes, 4.1 Psychosoziale Prozessbegleitung, Zu II.2. Gegenstand der Förderung.

Ein entgegenstehender Wille der minderjährigen Verletzten sollte durch eine tatsächliche Nicht-Inanspruchnahme Beachtung finden.

## **Zu 2. Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele**

Der Paritätische Gesamtverband fordert, die besondere Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Volljährige bei Sexualdelikten aufzuheben.

Die gerichtliche Beiordnungspraxis erkennt die besondere Schutzbedürftigkeit von volljährigen Verletzten bei Sexualdelikten in der Regel an. Ein Beiordnungsanspruch bei Sexualdelikten würde diese besondere Schutzbedürftigkeit für die Sexualdelikte grundsätzlich unterstellen, so dass sie als Anspruchsvoraussetzung nicht mehr erwähnt werden müsste. Das verhindert bei Sexualdelikten eine Stigmatisierung der Verletzten, stärkt sie in ihrer Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit.

Der Paritätische Gesamtverband sieht auch die Notwendigkeit, den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Schutzbedürftigkeit durch die Aufnahme von Regelbeispielen näher zu bestimmen.

Darüber hinaus muss aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbands über die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung nachgedacht werden, wenn Verletzte einer nicht aufgeführten rechtswidrigen Straftat besonders schutzbedürftig sind. Das ergibt sich bereits aus der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU.<sup>4</sup>

Hierzu gehören insbesondere volljährige Verletzte in Fällen häuslicher Gewalt. Bei häuslicher Gewalt sind die häufigsten Delikte die einfache Körperverletzung (ca. 60 Prozent) sowie Bedrohung, Stalking und Nötigung (23 Prozent), die keine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorsehen.<sup>5</sup>

Des Weiteren müssen für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung als besonders schutzbedürftigen Personengruppen Verletzte mit Beeinträchtigungen, die Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, in den Blick genommen werden.

## **Zu 3. Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt**

Der Paritätische Gesamtverband bekräftigt den Vorschlag aus der paritätischen Fachpraxis, den Deliktskatalog um bestimmte Delikte, wie zum Beispiel die

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

<sup>5</sup> Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung 2018, Seite 5.

gefährliche Körperverletzung, zu erweitern und somit für Verletzte häuslicher Gewalt eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung zu ermöglichen. Laut der Kriminalistischen Auswertung des Bundeskriminalamts zu Partnerschaftsgewalt aus dem Jahr 2018 sind in Fällen häuslicher Gewalt 12 Prozent der Straftaten gefährliche Körperverletzungen, schwere Körperverletzungen oder Körperverletzungen mit Todesfolge.<sup>6</sup>

Darüber hinaus muss auch bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorgesehen werden.

#### **Zu 4. Vergütung - klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit**

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich für eine gesetzliche Klarstellung der dritten Stufe der Vergütung und das Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit für das Ermittlungsverfahren aus.

#### **Zu 5. Terminsbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter entsprechend § 406h Absatz 2 Satz 2 StPO**

Der Paritätische Gesamtverband unterstützt eine entsprechende Änderung, dass die Prozessbegleitung unmittelbar vom Gericht über den Termin zur Hauptverhandlung benachrichtigt wird.

#### **Weitere Änderungsvorschläge**

Der Paritätische Gesamtverband möchte weitere Änderungsvorschläge aus der paritätischen Fachpraxis einbringen und regt Folgendes an:

- Die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung sollte auch auf Angehörige ausgeweitet werden, wenn diese besonders schutzbedürftig sind. Insbesondere bei Sexualdelikten sind Angehörige extrem belastet und benötigen professionelle Unterstützung.
- Dolmetscherleistungen sollten im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung kostenlos sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung beinhaltet emotional schwierige Gespräche über die persönlichen Belastungen der Verletzten vor, während und nach dem Strafverfahren. Fehlt eine entsprechende Sprachmittlung, ist eine adäquate psychosoziale Prozessbegleitung schwierig oder sogar unmöglich.

---

<sup>6</sup> BKA: Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung 2018, Seite 5.

- Die psychosoziale Prozessbegleitung sollte unmittelbar von der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht über den Stand des Verfahrens (zum Beispiel Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, Einstellung des Verfahrens, Klageerhebung, Termin der Hauptverhandlung) informiert werden.

Berlin, 27. August 2020

gez. Werner Hesse

### **Kontakt**

Angelina Bemb

Referentin Jugendsozialarbeit und Migration, Gefährdetenhilfe

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin

Telefon: 030 24636-406

Telefax: 030 24636-140

E-Mail: [jumis@paritaet.org](mailto:jumis@paritaet.org)  
[jmd@paritaet.org](mailto:jmd@paritaet.org)